



Bundesministerium für
Arbeit und Wirtschaft
Favoritenstraße 7
1040 Wien

Wien, 21. Mai 2024
GZ 2024-0.344.983

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert wird (Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil II – BBKG 2024 Teil II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 2024, GZ: 2024–0.287.624, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der RH weist einleitend darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Diese Frist wurde im vorliegenden Fall durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft mit einer Begutachtungsfrist von neun Arbeitstagen signifikant unterschritten. Bei einer derart kurzen Frist kann angesichts des Umfangs der vorgeschlagenen Neuregelungen – entgegen der im Anschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft geäußerten Ansicht – auch keinesfalls davon ausgegangen werden, dass im Falle einer ausbleibenden Stellungnahme keine Bedenken bestehen.

Der RH hält daher fest, dass der Entwurf sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen infolge der zu kurzen Begutachtungsfrist nicht umfassend beurteilt werden kann. Aus diesen Gründen kann der RH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – unvorgreiflich einer eingehenderen Beurteilung und Bewertung der nun vorgeschlagenen Maßnahmen gegebenenfalls im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung – lediglich auf folgende ausgewählte Punkte des Entwurfs hinweisen:

2. Inhaltliche Bemerkungen

2.1 Klarstellung im Hinblick auf Scheinunternehmen (§ 8 des Entwurfs)

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf soll aus Gründen der Rechtssicherheit den neuesten Entwicklungen im Bereich der Scheinunternehmen, aber auch künftigen allfälligen weiteren Entwicklungen durch eine gesetzliche Klarstellung Rechnung getragen werden. So soll in § 8 Abs. 1 des Entwurfs klargestellt werden, dass Scheinunternehmen auch Unternehmen sind, die vorrangig darauf ausgerichtet sind, Belege zu verfälschen, zu verwenden, herzustellen oder einem anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die dazu dienen, einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen oder dessen wahren Gehalt zu verschleiern.

(2) Der RH wies in seinem Bericht „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“ (Reihe Bund 2023/26) darauf hin, dass finanzstrafrechtliche Ermittlungen – etwa bei Scheinunternehmen – nicht immer zur Sanktionierung eines unerwünschten Verhaltens führen. Dies deshalb, weil in vielen Fällen mangels ausreichender gesetzlicher Grundlagen keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen möglich seien. Der Zweck der finanzstrafrechtlichen Ermittlungen und des Finanzstrafrechts, Verstöße gegen die Abgaben- und Monopolgesetze zu ahnden und präventiv zu verhindern sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, habe in diesen Fällen nicht erreicht werden können. Nach Ansicht des RH müssten die gesetzlichen Grundlagen laufend an die Veränderungen der Geschäftstätigkeit angepasst werden. Der RH empfahl deshalb unter Zugrundelegung des bereits erhobenen legislativen Anpassungsbedarfs, Gesetzesentwürfe auszuarbeiten und die gesetzlich erforderlichen Anpassungen voranzutreiben (TZ 34).

Sowohl die im Entwurf vorgesehene Klarstellung im Hinblick auf Scheinunternehmen als auch die zahlreichen sonstigen Maßnahmen des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes tragen nach Ansicht des RH zur Umsetzung der zitierten Empfehlung des RH bei, weil damit eine Sanktionierung unerwünschten Verhaltens – insbesondere bei Scheinunternehmen – ermöglicht wird.

2.2 Aufnahme des Arbeitsmarktservice als Kooperationsstelle, Informationspflicht bei Verdachtsfällen (§§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 4 des Entwurfs)

Nach den vorgeschlagenen Änderungen soll künftig auch das Arbeitsmarktservice (AMS) als Kooperationsstelle gelten und insoweit die Sozialbetrugsbekämpfungsdatenbank nach § 5 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz nutzen können. Ferner soll gemäß § 8 Abs. 4 des Entwurfs bei Bestehen eines konkreten Scheinunternehmensverdacht eine Informationspflicht des Amtes für Betrugsbekämpfung zugunsten des AMS speziell für von Scheinunternehmen regelmäßig zu Unrecht beantragte Beihilfen statuiert werden.

Der RH hielt in seinem Bericht „COVID-19-Kurzarbeit“ (Reihe Bund 2022/7) fest, dass das AMS nicht standardmäßig das Vorliegen eines Scheinunternehmens geprüft habe und dass die Auszahlung von COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe an Scheinunternehmen die Gefahr von uneinbringlichen Rückforderungen barg (TZ 34). Er empfahl dem AMS daher, bereits anlässlich der Genehmigung automatisierte Abgleiche mit der Liste der Scheinunternehmen des Bundesministeriums für Finanzen einzurichten und

in die Abrechnungskontrolle Abgleiche mit der Liste der Scheinunternehmen und der Insolvenzdatei zu integrieren, um ungerechtfertigte Auszahlungen zu vermeiden (TZ 32 und 34).

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Lichte der zitierten Empfehlungen somit als positiv zu werten.

3. Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs

(1) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen gehen durch die Umsetzung der Maßnahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes Teil I und Teil II davon aus, dass rd. 60 Mio. EUR an zusätzlichem Abgabenaufkommen generiert werden können. Davon entfielen rd. 30 Mio. EUR auf die Sozialversicherung, was durch die Maßnahme 3 im Betrugsbekämpfungsgesetz Teil I (Einführung einer Sanktion für die Erstellung und Verwendung von Schein- und Deckungsrechnungen) und die Maßnahmen 1 bis 4 im Betrugsbekämpfungsgesetz Teil II (Klarstellung von Scheinunternehmen, vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und Kreditinstituten in Bezug auf Scheinunternehmen, Aufnahme von Scheinunternehmen und Verdachtsfällen von Scheinunternehmen in die Sozialbetrugsdatenbank und ausdrückliche Festlegung von Abläufen in Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen bei Bestellung eines Insolvenzverwalters) erzielt werden sollte. Die finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die Steuererträge seien im Betrugsbekämpfungsgesetz Teil I dargestellt. Ebenso fänden sich dort Ausführungen zum Personalaufwand betreffend das Amt für Betrugsbekämpfung.

Eine nähere Begründung und zahlenmäßige Herleitung der geschätzten Mehrerträge der Sozialversicherungsträger sind in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen indes nicht zu finden. Auch weist die wirkungsorientierte Folgenabschätzung keine Mengengerüste und Berechnungsmodelle dazu aus. Zudem fehlt nach Ansicht des RH eine Abschätzung der mit der Novelle verbundenen Kosten wie etwa mögliche IT-Kosten für die Informationspflicht des Amtes für Betrugsbekämpfung.

(2) Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher mangels Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

